

.....
Name, Bauherrschaft

.....
Straße

.....
PLZ, Ort

An den
Bürgermeister der Gemeinde
Scheffau am Wilden Kaiser
Gemeindeamt
Dorf 45
6351 Scheffau am Wilden Kaiser

Betrifft: Bestätigung lt. § 38 (3) TBO 2022 nach Fertigstellung der Außenwände

Hinweis für den Bauherrn!

Gemäß § 38 (3) Tiroler Bauordnung (TBO) 2022 hat der Bauherr der Behörde nach der Fertigstellung der Außenwände eine Bestätigung durch eine befugte Person oder Stelle darüber vorzulegen, dass die Bauhöhen der Baubewilligung entsprechen. **Mit dem Aufsetzen der Dachkonstruktion darf erst nach dem Vorliegen dieser Bestätigung begonnen werden. Die jeweils oberste Ziegelreihe bzw. der jeweilige obere Wandabschluss ist auf geeignete Weise deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf erst im Zuge der weiteren Bauausführung entsprechend dem Baufortschritt entfernt werden.**

Befugte Personen oder Stellen sind: Ziviltechniker für Vermessung, Ziviltechniker für Bauwesen, Hochbau u.ä., Ingenieurbüros für Vermessungswesen, Baumeister, sowie Zimmermeister bei Gebäuden, die überwiegend aus Holz bestehen.

BESTÄTIGUNG

Für das mit Baubescheid vom, Zahl 131-9/..... - bewilligte Bauvorhaben wird mitgeteilt, dass die jeweils oberste Ziegelreihe bzw. der jeweilige obere Wandabschluss auf geeignete Weise deutlich sichtbar gekennzeichnet wurde.

Es wird bestätigt, dass die Bauhöhen unter Berücksichtigung des Dachaufbaues der Baubewilligung entsprechen.

.....
Ort und Datum

.....
Stempel und Unterschrift / Befugter